

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Hebertsfelden (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hebertsfelden erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen gesamt 150,-- Euro monatlich. Bei mehreren Benutzern der Obdachlosenunterkunft wird dieser Gesamtbetrag anteilig auf die Benutzer verteilt.

Bei Unterbringung in einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung ist die jeweils ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind in der unter § 3 genannten Gebühr nicht enthalten; dieses sind die Gebühren für Wasser und Abwasser, Strom und Müllabfuhr. Es wird eine monatliche Vorauszahlung erhoben, welche bei der Endab- bzw. Jahresabrechnung in Abzug gebracht wird.

Bei Einweisung in eine von der Gemeinde angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweilige Wohnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 und § 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats für den sie zu entrichten sind und sind – mit Ausnahme der End- bzw. Jahresabrechnung - unaufgefordert zur Zahlung fällig.


§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Hebertsfelden, den 20.01.2021



Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin